



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptstraße 1  
3376 St. Martin

IVW3-A-3154001/009-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a> - <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeitung

Manuela Reichmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12562

Datum

09. April 2025

Betrifft

Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach, Verwaltungsbezirk Melk;  
Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren

Nach Anforderung des Bürgermeisters vom 28. Februar 2025 wurde in der Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach eine Überprüfung der Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben) durchgeführt.

Nachstehend wird das Ergebnis dieser Überprüfung gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Einschau stichprobenweise erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick über die Hoheitsverwaltung im Bau- und Abgabenrecht samt Einhebung dar. Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können, aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Am 19. März 2025 fand eine Schlussbesprechung mit dem Bürgermeister, der Amtsleiterin und zwei weiteren Bediensteten am Gemeindeamt statt.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. BAUVERFAHREN

- 1.1. Akten- und Fristverwaltung
- 1.2. Baubewilligung
- 1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

- 2.1. Aufschließungsabgabe
- 2.2. Wasserversorgung
- 2.3. Abwasserbeseitigung
- 2.4. Friedhof
- 2.5. Kommunalsteuer
- 2.6. Grundsteuer
- 2.7. Gebrauchsabgabe
- 2.8. Hundeabgabe

3. ABGABENEINHEBUNG

- 3.1. Mahnwesen
- 3.2. Zahlungserleichterungen

1. BAUVERFAHREN

1.1. Akten- und Fristverwaltung

Die Marktgemeinde verwendet seit dem Jahr 2016 das Bauprogramm K5 der Firma Gemdat. Parallel dazu wird weiterhin ein handschriftliches Bauverzeichnis mit allen für ein Bauverfahren relevanten Daten geführt.

Aus diesem handschriftlichen Bauverzeichnis ist ersichtlich welche Bauverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen sind und es werden die rd. 50 Bauakte gesondert aufbewahrt. Zurückreichend bis ins Jahr 2016 wurden bereits nicht abgeschlossene Bauverfahren im Bauprogramm K5 nacherfasst.

Neben persönlicher Urgezen erfolgt die Einforderung fehlender Unterlagen mehrmals im Jahr mit dem im Bauprogramm zur Verfügung stehenden Schriftsatz.

**Alle nicht abgeschlossenen Bauverfahren sind im Bauprogramm K5 nachzuerfassen.**

**Es wird empfohlen die Akten- und Fristverwaltung ausschließlich mit dem elektronischen Bauprogramm durchzuführen. Das zusätzliche handschriftliche Verzeichnis muss sodann nicht mehr weitergeführt werden.**

## 1.2. Baubewilligung

Im Jahr 2022 wurde durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk eine Neuerhebung aller an die Gemeindewasserleitung und an die Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften durchgeführt. Zwar wurden die vom Verband erstellten Erhebungsprotokolle bereits durchgesehen und es wurden insgesamt 80 Liegenschaften gekennzeichnet, bei welchen möglicherweise der baurechtliche Konsens nachträglich herzustellen ist. Konkrete Verfahrensschritte wurde jedoch bisher nicht eingeleitet.

**Es ist daher so rasch wie möglich ein Abgleich mit dem bewilligten Baubestand durchzuführen und bei allen konsenslos errichteten Zu- und Ausbauten ein Verfahren einzuleiten.**

**Im Falle einer nachträglichen Bewilligung sind als Verwaltungsabgabe die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2025 vorzuschreiben.**

**Welche zusätzlichen Abgabenerträge diese nachträglichen Baubewilligungen bewirken, ist im Kapitel „2.1. Aufschließungsabgabe“ näher ausgeführt.**

### 1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Zur Erstellung des bautechnischen Gutachtens im Baubewilligungsverfahren bedient sich die Gemeinde eines amtlichen Sachverständigen.

Für die Tätigkeit wird auch für die im Gemeindeamt benötigte Zeit eine Kommissionsgebühr in der Höhe von € 13,80 je angefangener halben Stunde vorgeschrieben (z.B. Kundennummer 1547).

**Künftig ist zu beachten, dass nur für die von einer Behörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen eine Kommissionsgebühr zu entrichten ist (§ 1 Abs. 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978).**

Mit Bescheid vom 25. Juli 2024 wurde dem Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 1471 die Errichtung eines Wintergartens nachträglich bewilligt. Für diese Bewilligung wurde eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif, in der Höhe von € 113,-- (Mindestsatz) vorgeschrieben.

**Für nachträgliche Baubewilligungen sind gemäß Tarifpost 34 leg.cit. die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 32 zur Berechnung der Verwaltungsabgabe heranzuziehen.**

**Für die nachträglich erteilte Bewilligung hätten daher eine um € 113,-- höhere Verwaltungsabgabe vorgeschrieben und eingehoben werden müssen.**

Zur Berechnung der Verwaltungsabgabe für Neubauten werden auch raumbildend ausgeführte Terrassen (Boden, Decke, zwei Wände) als bewilligte Geschossflächen bewertet und gemeinsam mit den übrigen Geschossflächen des Wohnhauses eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorgeschrieben (z.B. Baubehördliche Bewilligung eines Einfamilienhauses vom 4. März 2025, Kundennummer 1547).

**Die Geschossfläche eines Wohnhauses ergibt sich aus den äußersten Begrenzungen des jeweiligen Geschosses. Terrasse aber auch Balkone weisen, im Gegensatz zu Wintergärten, keine durchgehenden seitlichen Begrenzungen auf und sind zumindest auf einer Seite offen.**

**Terrassen und Balkonen bilden daher keine Geschossfläche und sind bei der Berechnung der Verwaltungsabgabe nicht zu berücksichtigen.**

## 2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

### 2.1. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Jänner 2024 € 530,--.

Die vorher gültige Verordnung wurde vom Gemeinderat schon im Mai 2012 erlassen; der bisherige Einheitssatz von € 450,-- war also zwölf Jahre hindurch unverändert.

**Basis für die Berechnung des Einheitssatzes sind die durchschnittlichen Herstellungskosten für Fahrbahn samt Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014).**

**Eine Anpassung des Einheitssatzes sollte künftig in kürzeren Intervallen erfolgen.**

Am 4. März 2022 wurde eine Grenzänderung im Bauland bewilligt und gleichzeitig das Grundstück mit einer Fläche von 1.059 m<sup>2</sup> zum Bauplatz erklärt.

Erst nach Verkauf des Grundstückes wurde den neuen Eigentümern mit Bescheid vom 8. März 2023 (Aktenzeichen P-5/2023) die Aufschließungsabgabe vorgeschrieben.

**Grundsätzlich ist der Abgabenbescheid an jene Person zu adressieren, die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung der Grenzänderung und Bauplatzerklärung) Eigentümer war.**

**Kommt diese ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, dann gilt die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Bauordnung auch gegen einen etwaigen Rechtsnachfolger, der mit dem Eigentumsübergang in die Schuld eintritt.**

Ergänzungsabgaben gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 für Bauvorhaben, bei welchen durch einen Neu- oder Zubau das Bauvolumen vergrößert und noch nie eine Aufschließungsabgabe bzw. eine Aufschließungsabgabe mit einem niedrigeren als mit dem der höchstzulässigen Bauklasse entsprechenden Bauklassenkoeffizient vorgeschrieben wurde, werden grundsätzlich vorgeschrieben.

Zumindest in den nachstehend angeführten Zubauten konnte noch keine Vorschreibung erfolgen, da – wie im Kapitel „1.2. Baubewilligung“ ausgeführt – mangels bescheidmäßiger Baubewilligung der abgabenrechtliche Tatbestand (noch) nicht eingetreten ist:

<b>Kundennummer</b>	<b>konsenslos errichteter Zubau</b>	<b>Ergänzungsabgabe nach Baubewilligung Betrag in Euro</b>
132	Windfang	3.892,43
195	Wintergarten	4.092,51
	somit insgesamt	7.984,95

**Allein aus den beiden oben angeführten Fällen ist ersichtlich, dass die noch abzuwickelnden Bauverfahren erhebliche Mehreinnahmen an Ergänzungsabgaben zur Aufschließungsabgabe nach sich ziehen werden.**

**Die oben angeführten Ergänzungsabgaben sowie alle weiteren entstandenen Vorschreibungsanlässe (so wie beispielsweise Kundennummer 8, 181, 238, 248, 1102, 1024, 1256, 4014) sind**

**daher nach Entstehen des Abgabeanpruchs so rasch wie möglich vorzuschreiben.**

Bei den bisher baubehördlich bewilligten Veränderungen von Gebäuden mit der Widmung „Geb – Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ wurde bisher nicht beurteilt, ob ein abgabenrechtlicher Tatbestand zur Vorschreibung einer Standortabgabe gemäß § 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorliegt.

Ein Vorschreibungsanlass ist beispielsweise der Bescheid vom 20. Juli 2023, AZ.: B-15/2023, mit welchem dem Eigentümer des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland mit der Kundennummer 1353 diverse Abbruch-, Zubau- und Umbauarbeiten am bestehenden Wohnhaus bewilligt wurden. Laut Einreichplan vergrößerte sich durch die Zubauten die Geschoßfläche im Erdgeschoß und im Obergeschoß auf insgesamt 376,36 m<sup>2</sup>.

**Gemäß § 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist aus Anlass der Erlassung des letztinstanzlichen Baubewilligungsbescheides für die Wiederrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes oder Gebäudeteils im Grünland (Abs. 5 Z 6), einer Baubewilligung für die Erweiterung eines Wohngebäudes gemäß Abs. 5 Z 2, wenn damit die Bruttogeschoßfläche insgesamt 170 m<sup>2</sup> übersteigt, sowie der Änderung eines bisher betrieblich genutzten Gebäudes oder eines Teiles davon auf eine Wohnnutzung dem Gebäudeeigentümer eine Standortabgabe vorzuschreiben.**

**Diese Standortabgabe wird wie folgt berechnet:**

**Zunächst ist die Hälfte jenes Betrages zu errechnen, der sich aus dem Produkt einer Berechnungslänge von 30, einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25 und dem aktuellen Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ergibt. Der so errechnete Abgabenbetrag ist**

- 1. im Falle der Wiederrichtung jeweils mit dem Ausmaß der wiedererrichteten Fläche zu multiplizieren und durch 170 zu dividieren.**
- 2. im Falle der Erweiterung mit der Bruttogeschosßfläche nach Erweiterung zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren. Bei jeder nachfolgenden Erweiterung ist mit dem tatsächlichen Ausmaß der Erweiterungsfläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren.**
- 3. im Falle der Nutzungsänderung mit dem Ausmaß der geändert genutzten Fläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren, wobei bei einer geändert genutzten Fläche über 400m<sup>2</sup> und bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutzungsänderungen max. die Standortabgabe in voller Höhe vorzuschreiben ist.**

**Die Standortabgabe ist künftig im Anlassfall ordnungsgemäß vorzuschreiben und einzuheben, im oben angeführten Fall ist eine Standortabgabe in der Höhe von € 7.938,84 mit Abgabenbescheid festzusetzen.**

**Anhand des verwendeten Bauprogramms bzw. der elektronischen Tabellen ist zu erheben, ob seit 1. Jänner 2020 (Verjährungszeitraum) abgabenrelevante Bewilligungen erteilt wurden und die erforderlichen Vorschreibungen nachzuholen sind.**

## 2.2. Wasserversorgung

RA/VA	WVA - 850 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	117.043,17	108.926,77	8.116,40	0,00	8.116,40
RA 2021	185.785,09	147.822,29	37.962,80	37.855,80	107,00
RA 2022	124.780,20	95.561,68	29.218,52	28.942,32	276,20
RA 2023	138.223,62	238.783,89	-100.560,27	4.263,21	-104.823,48
RA 2024	155.777,35	264.200,97	-108.423,62	0,00	-108.423,62
<b>Gesamt</b>	<b>721.609,43</b>	<b>855.295,60</b>	<b>-133.686,17</b>	<b>71.061,33</b>	<b>-204.747,50</b>
VA 2025	135.400,00	137.600,00	-2.200,00	0,00	-2.200,00

Deckungsgrad **77,90%**

RA/VA	WVA - 850 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	118.301,74	126.471,72	-8.169,98	0,00	-8.169,98
RA 2021	136.374,54	161.311,65	-24.937,11	37.855,80	-62.792,91
RA 2022	134.397,27	111.152,88	23.244,39	28.942,32	-5.697,93
RA 2023	133.055,96	243.409,78	-110.353,82	4.263,21	-114.617,03
RA 2024	167.408,59	254.106,25	-86.697,66	0,00	-86.697,66
<b>Gesamt</b>	<b>689.538,10</b>	<b>896.452,28</b>	<b>-206.914,18</b>	<b>71.061,33</b>	<b>-277.975,51</b>
VA 2025	145.300,00	125.500,00	19.800,00	0,00	19.800,00

Deckungsgrad **71,27%**

Legende:

WVA - Wasserversorgung

E – Erträge

A – Aufwendungen

D - Differenz Erträge minus Aufwendungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

In den obigen Tabellen sind die Werte aus 2020 bis 2024 laut Ergebnisrechnung bzw. cashmäßig betrachtet dargestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Haushaltsjahren werden bei der cashmäßigen Betrachtung die Werte der Ergebnisrechnung um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) bereinigt und bei den Aufwendungen statt der Planmäßigen Abschreibung (nach der VRV 2015) die Darlehenstilgungen berücksichtigt.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 (Rechnungsabschlüsse 2016 bis 2020) nicht kostendeckend geführt.

Dies resultiert vor allem daraus, dass in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Subventionen an die Wassergenossenschaft Neuhaus für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in der Höhe von insgesamt € 243.652,80 gewährt wurden. Für die finanzielle Unterstützung für die Errichtung der Wasserversorgung Neuhaus wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst. Desweiteren wurde vom Gemeinderat am 4. Mai 2023 beschlossen, dass bis zum Einlangen der Förderungen für die Bedeckung des Schuldendienstes der Wassergenossenschaft der Zinsendienst übernommen werden soll. Hierfür wurde im Voranschlag 2025 ein Betrag in der Höhe von € 7.200,-- veranschlagt.

Für die Trinkwasserversorgung der Wassergenossenschaft Neuhaus wurde zwischen der Marktgemeinde und der Wassergenossenschaft ein Wasserlieferübereinkommen (vom Gemeinderat am 9. März 2023 beschlossen) abgeschlossen.

Unter anderem wurde vereinbart, dass der Wasserbezug in der Höhe des jeweils gültigen Tarifes, der von der Gemeinde erlassenen Wasserabgabenordnung, zu entrichtet ist. Einmalige Anschlussabgaben sind nicht zu entrichten.

Es sind derzeit 14 Liegenschaften an der Wasserversorgung angeschlossen.

**Grundsätzlich ist bei der Gebührengestaltung anzustreben, dass sowohl bei der Ergebnisrechnung als auch bei cashmäßiger Betrachtung ein positiver Deckungsgrad (über 100 %) erzielt wird.**

**Bei den oben angeführten Subventionen handelt es sich um Fördergelder für eine private Wassergenossenschaft, die dem marktbestimmten Betrieb „Wasserversorgung“ nicht angelastet werden dürften.**

**Die Förderung für 14 Bezieher ist nämlich sodann von allen übrigen Wasserbeziehern zu finanzieren. Diese Kosten dienen jedoch nicht der Finanzierung und Erhaltung der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur.**

**Dies entspricht nicht dem Äquivalentprinzip (Prinzip von Leistung und Gegenleistung), welches einer Gebühr innewohnt.**

**Bei Reduzierung der Aufwendungen um die gewährten Fördermittel bzw. des Zinsendienstes stellt sich der Gebührenhaushalt knapp kostendeckend dar.**

**Sollte das Jahr 2025 (Rechnungsabschluss 2025) mit einem rechnerischen Fehlbetrag abgeschlossen werden, wären die Wassergebühren auf Basis der Aufwendungen 2026 (Voranschlag 2026) – OHNE Subventionen an die Wassergenossenschaft – neu zu kalkulieren.**

**Es wird empfohlen, vorrangig den Bereitstellungsbetrag anzupassen, da die Einnahmen an Bereitstellungsgebühren ca. 11,60 % des Jahresaufwandes 2025 (VA 2025) betragen. Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, kann der Bereitstellungsbetrag derart festgesetzt werden, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50% des Jahresaufwandes nicht übersteigt.**

Im Gemeindegebiet von St. Martin-Karlsbach sind derzeit 12 Liegenschaften an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft „Bernau-Scheiterbichl – Trinkwasser“ und – wie bereits im Rahmen der Kostendeckung erwähnt – 14 Liegenschaften an die neu errichtete Wasserleitung der Wassergenossenschaft „Neuhaus – Trinkwasser“ angeschlossen.

Da die Lieferung des Trinkwassers aus Anlagenteilen der Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach erfolgt, wurde mit beiden Genossenschaften ein Wasserlieferungsübereinkommen abgeschlossen.

Im § 7 des zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2023 genehmigten Wasserlieferungsabkommen mit der Wassergenossenschaft „Neuhaus – Trinkwasser“ ist geregelt, dass die Anschaffung sowie der erstmalige Einbau der Wasserzähler auf Kosten der Genossenschaft (Wasserabnehmer) und der Tausch auf Kosten der Gemeinde (Wasserversorgungsunternehmen) zu erfolgen hat.

In der Praxis erfolgte die Anschaffung, als auch der Einbau der Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.

Hinsichtlich des Wasserbezugs sieht § 8 des Übereinkommens vor, dass die Ablesung der Hauswasserzähler durch die Gemeinde und auch die Abrechnung der Wasserförderung sowie die Einhebung der Wasserbezugsgebühr für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder durch die Gemeinde unter Anwendung der in der Wasserabgabenordnung festgesetzten Grundgebühr erfolgt. Einmalige Wasseranschlussabgaben sind, wie im § 8 Abs. 1 explizit ausgeführt, nicht zu entrichten. Die Festsetzung der Wassergebühren (Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr) erfolgte bisher für die Wassergenossenschaft „Bernau-Scheiterbichl – Trinkwasser“ analoger Regelungen entsprechend hoheitsrechtlich mit Abgabenbescheid (z.B. für den Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 2033).

Die Wassergebühren (Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr) wurden für die angeschlossenen Liegenschaften der neu gegründeten „Wassergenossenschaft Neuhaus – Trinkwasser“ erstmalig im 1. Quartal 2025 als Akontozahlung vorgeschrieben. Die Gemeinde beabsichtigt am Ende des laufenden Ablesungszeitraums (31. Dezember 2025) die Wassergebühren bescheidmässig vorzuschreiben.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und auf Basis dieses Gesetzes in der Wasserabgabenordnung festgesetzten Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren nur in der Hoheitsverwaltung und somit für alle (direkt) an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften zur Anwendung kommt.**

**Die Versorgung einer private Genossenschaft (als Wasserversorger) fällt nicht unter den Anwendungsbereich des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes.**

**Neben der fehlenden gesetzlichen Basis ist die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren für die Bereitstellung der Wasserzähler sind die Bescheide mit Rechtswidrigkeit belastet.**

**Der Abgabenbehörde kommt hier keine Zuständigkeit zu!**

**Die Verrechnung von Kosten für die Lieferung bzw. den Bezug von Trinkwasser darf daher ausschließlich auf privatrechtlicher Basis erfolgen.**

**Vertragspartner ist hierbei die Genossenschaft und nicht die einzelnen Liegenschaftseigentümer.**

**Verrechnungsbasis sollte jene gelieferte Wassermenge an die Genossenschaft sein, welche von einem am Übergabeschacht zwischen öffentlicher Leitung und Leitung der Genossenschaft angebrachten Wasserzähler abzulesen ist.**

**Allfällige Wasserverluste auf Genossenschaftsgebiet müssen daher von dieser getragen werden.**

**Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Tausch der Wasserzähler und die Verrechnung der Wasserkosten mit den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern keinen Verwaltungsaufwand für die Gemeinde darstellen darf, sondern im Aufgabenbereich der Genossenschaft als Eigentümer der Wasserleitung liegt.**

**Die diesbezüglichen Kosten werden derzeit von der Allgemeinheit übernommen (siehe obige Ausführungen zur Kostendeckung).**

**Die derzeit bestehenden, in den Wasserlieferungsübereinkommen getroffenen Regelungen wären daher im Einvernehmen mit den beiden Genossenschaften entsprechend zu evaluieren.**

**Sollte eine Verwaltung der Genossenschaften weiterhin von der Gemeinde übernommen werden, wäre hierfür eine entgeltliche Gegenleistung von der Genossenschaft (z.B. über einen erhöhten Preis je gelieferten Kubikmeter Wasser) zu entrichten (siehe etwa sogleich Kostenersatz von Gemeinde an Verband für die Einhebung).**

Dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung werden die Kosten für die Abgabeneinhebung vom GVU (Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung Bezirk Melk) nicht zugeordnet, obwohl diese auf der Einnahmenabrechnung des Gemeindeverbandes explizit ausgewiesen werden.

So wurden z.B. laut der Einnahmenabrechnung vom 2. Februar 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Jänner 2024 € 1.374,71 an Wasseranschlussabgaben eingehoben, sodass der Einhebungsbeitrag mit einem %-Satz von 1,5 % in der Höhe von € 20,62 betrug. Eine entsprechende Zuteilung der Kosten erfolgte nicht. Der Einhebungsbetrag wurde auf das Haushaltskonto 1/920-752 verbucht.

**Die anfallenden Kosten für die Einhebung der Wasseranschlussabgabe durch den Verband sind künftig im Sinne der Gebührenwahrheit dem marktbestimmten Betrieb Wasserversorgung zuzuordnen.**

Die Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters stammt vom 30. Juni 2008. Zwischenzeitlich hat sich der Versorgungsbereich geändert. Eine neue Wasserleitungsordnung wurde noch nicht erlassen.

**Gemäß § 8 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Landesregierung eine Wasserleitungsordnung zu erlassen. In der Wasserleitungsordnung wird unter anderem auch der Versorgungsbereich bestimmt.**

**Dies ist die Voraussetzung für die Anschlussverpflichtung sowie die Vorschreibung von Wasserversorgungsabgaben.**

**Es ist daher vom Bürgermeister eine neue Verordnung zu erlassen und den § 1 (Versorgungsbereich) an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.**

**Diesbezüglich wäre das Einvernehmen mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) herzustellen.**

Bei Errichtung von Wohngebäuden erfolgt der erstmalige Einbau des Wasserzählers erst bei Bezug.

In einem Fall, Kundennummer 477 wurde der Wasserzähler erstmalig am 7. Oktober 2021 eingebaut und ab 19. Jänner 2022 eine jährliche Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben. Die Liegenschaftseigentümer bewohnen jedoch bereits seit 30. September 2020 (Hauptwohnsitzmeldung) das neu errichtete Wohnhaus.

Generell ist bis zum Einbau der Wasserzähler das während der Bauphase verbrauchte Wasser (Bauwasser) kostenlos.

**Künftig ist daher schon zu Baubeginn ein Wasserzähler frostsicher einzubauen und für den abgelesenen Wasserverbrauch eine jährliche Wasserbezugsgebühr vorzuschreiben.**

**Sollte dies nicht möglich sein, ist gemäß § 11 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die jährliche Wasserbezugsgebühr so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche (das sind 15% der unbebauten Fläche, maximal 75m<sup>2</sup>) mit der Grundgebühr (derzeit € 1,51) vervielfacht wird.**

**Dass für den Wasserverbrauch in bereits bewohnten Gebäuden im Versorgungsbereich keine Wasserbezugsgebühr entrichtet wird, ist künftig unbedingt zu vermeiden.**

**Spätester Zeitpunkt für den Einbau des Wasserzählers ist die behördliche Meldung.**

**Im Fall des Liegenschaftseigentümers mit der Kundennummer ist der Wasserverbrauch für den Zeitraum Oktober 2020 bis Oktober 2021 auf Basis späterer Ablesungen gemäß § 184 Abs. 1 BAO zu schätzen und mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.**

Für den erstmaligen Einbau eines Wasserzählers werden keine Kosten verrechnet.

**Die Kosten für den Aufwand, der der Gemeinde durch den Einbau des Wasserzählers entsteht, sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid in Rechnung zu stellen (siehe § 3 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).**

### 2.3. Abwasserbeseitigung

RA/VA	ABA - 851 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	270.151,30	175.134,31	95.016,99	0,00	95.016,99
RA 2021	387.465,73	171.669,43	215.796,30	115.780,43	100.015,87
RA 2022	294.313,41	180.412,20	113.901,22	93.511,52	20.389,70
RA 2023	328.573,19	193.116,47	135.456,72	31.732,44	103.724,28
RA 2024	301.086,24	189.395,26	111.690,98	0,00	111.690,98
<b>Gesamt</b>	<b>1.581.589,87</b>	<b>909.727,67</b>	<b>671.862,20</b>	<b>241.024,39</b>	<b>430.837,81</b>
VA 2025	300.100,00	175.800,00	124.300,00	0,00	124.300,00

Deckungsgrad **137,44%**

RA/VA	ABA - 851 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	283.240,06	188.775,14	94.464,92	0,00	94.464,92
RA 2021	287.613,28	175.946,21	111.667,07	115.780,43	-4.113,36
RA 2022	299.517,28	187.580,05	111.937,23	93.511,52	18.425,71
RA 2023	310.050,86	204.032,89	106.017,97	31.732,44	74.285,53
RA 2024	317.187,79	214.673,37	102.514,42	0,00	102.514,42
<b>Gesamt</b>	<b>1.497.609,27</b>	<b>971.007,66</b>	<b>526.601,61</b>	<b>241.024,39</b>	<b>285.577,22</b>
VA 2025	313.500,00	199.300,00	114.200,00	0,00	114.200,00

Deckungsgrad **123,56%**

Legende:

ABA – Abwasserversorgung

E – Erträge

A – Aufwendungen

D - Differenz Erträge minus Aufwendungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

In den obigen Tabellen sind die Werte aus 2020 bis 2024 laut Ergebnisrechnung bzw. cashmäßig betrachtet dargestellt.

So wie auch beim marktbestimmten Betrieb „Wasserversorgung“ werden auch beim Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Haushaltsjahren bei der cashmäßigen Betrachtung die Werte der Ergebnisrechnung um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) bereinigt und bei den Aufwendungen statt der Planmäßigen Abschreibung (nach der VRV 2015) die Darlehenstilgungen berücksichtigt.

Wie aus obigen Tabellen ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Abwasserbeseitigung“ im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 kostendeckend geführt.

Es wäre zu prüfen, ob tatsächlich auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Kanalbetrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es wird dadurch die operative Gebarung entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.

Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

**Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.**

**Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, ZI. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.**

**Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.**

Aus der vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk anlässlich der Neuerhebung der Berechnungsflächen tabellarisch zur Verfügung gestellten Flächegegenüberstellung ist ersichtlich, dass bei vielen Liegenschaften bauliche Veränderungen eine Vergrößerung der Berechnungsfläche für die Kanalbenützungsgebühr bewirken.

In mehreren Fällen, wie bei der Kundennummer 4154 konnten vom Verband aber noch keine höheren Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben werden, da die neu erhobenen Flächen bereits bei der Bescheiderlassung anlässlich der letzten Gebührenerhöhung (Mischwasserkanal € 2,23 und den Schmutzwasserkanal € 2,03 ab 1. Juli 2002) zu berücksichtigen gewesen wären.

Eine Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr anlässlich der Flächenerhebung würde ein Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid bedeuten.

**Damit die tatsächlich erhobenen Flächen bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden können und neben den Mehreinnahmen eine Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen hergestellt wird, wären zur Schaffung eines Vorschreibungsanlasses die Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr abzuändern.**

**Aus diesem Anlass wäre eine neue vollständige Kanalabgabenordnung zu erlassen und auch die seit 1. September 2009 rechtswirksamen Einheitssätze für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal (€ 11,20) sowie Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem, € 8,40 und € 5,--) zu valorisieren und anzupassen.**

**Dazu wäre vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat das Einvernehmen mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.**

**Dies sollte künftig in kürzeren Intervallen (längstens 5 Jahre) erfolgen.**

**Hinsichtlich der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist für den bestehenden Mischwasserkanal und das Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) je ein Betrag ohne Regenwasserzuschlag festzusetzen.**

**Zur Abfassung der Kanalabgabenordnung steht in der Rundschreibendatenbank ein Muster zum Download zur Verfügung.**

Hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühren wurde weiters festgestellt, dass fallweise dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk verspätet der maßgebliche Zeitpunkt für die erstmalige Gebührenfestsetzung bekannt gegeben wird.

Beispielsweise musste dadurch den Liegenschaftseigentümern mit der Kundennummer 477 im Bescheid vom 14. April 2021 die jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 552,24 rückwirkend ab 1. Oktober 2020 festgesetzt werden.

**Damit die Berechnung und Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr rechtzeitig durch den Verband erfolgen kann, ist künftig verstärkt darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Gebührenschild und die erforderlichen Unterlagen so rasch als möglich dem Gemeindeverband übermittelt werden.**

## 2.4. Friedhof

RA/VA	Friedhof - 817 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	16.290,00	28.428,03	-12.138,03	0,00	-12.138,03
RA 2021	22.006,00	31.102,40	-9.096,40	0,00	-9.096,40
RA 2022	21.711,60	17.465,63	4.245,97	0,00	4.245,97
RA 2023	20.179,00	25.088,86	-4.909,86	0,00	-4.909,86
RA 2024	22.897,50	18.644,38	4.253,12	0,00	4.253,12
<b>Gesamt</b>	<b>103.084,10</b>	<b>120.729,30</b>	<b>-17.645,20</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.645,20</b>
VA 2025	19.900,00	26.200,00	-6.300,00	0,00	-6.300,00

Deckungsgrad **85,38%**

RA/VA	Friedhof - 817 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	17.511,44	37.780,93	-20.269,49	0,00	-20.269,49
RA 2021	23.227,45	40.575,13	-17.347,68	0,00	-17.347,68
RA 2022	22.933,04	26.938,38	-4.005,34	0,00	-4.005,34
RA 2023	21.400,45	29.329,60	-7.929,15	0,00	-7.929,15
RA 2024	24.118,94	28.117,13	-3.998,19	0,00	-3.998,19
<b>Gesamt</b>	<b>109.191,32</b>	<b>162.741,17</b>	<b>-53.549,85</b>	<b>0,00</b>	<b>-53.549,85</b>
VA 2025	21.100,00	35.700,00	-14.600,00	0,00	-14.600,00

Deckungsgrad **67,10%**

Legende:

E – Erträge

A – Aufwendungen

D - Differenz Erträge minus Aufwendungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

In den obigen Tabellen sind die Werte aus 2020 bis 2023 laut Ergebnisrechnung bzw. cashmäßig betrachtet dargestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Haushaltsjahren werden bei der cashmäßigen Betrachtung die Werte der Ergebnisrechnung um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) bereinigt und bei den Aufwendungen statt der Planmäßigen Abschreibung (nach der VRV 2015) die Darlehenstilgungen berücksichtigt.

Wie aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich ist, weist der Friedhofsgebührenhaushalt eine deutliche Unterdeckung aus.

Die in den Haushaltsjahren 2020, 2021 bzw. 2023 ausgewiesenen Mehrausgaben sind vor allem auf einmalige Investitionen für Urnengräber bzw. Instandhaltungsmaßnahmen bei der Aufbahrungshalle zurückzuführen.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 neu festgesetzt. Auf Grund dieser Friedhofsgebührenordnung betragen die Grabstellengebühren für Erdgrabstellen zur Beerdigung für bis zu 2 Leichen und Urnen € 150,-- bzw. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 250,--.

Bei einem zehnjährigen Benützungsrecht entstehen dadurch umgelegt auf ein Jahr für den Benützungsberechtigten Kosten in der Höhe von lediglich € 15,-- bzw. € 25,--.

**Grundsätzlich wäre der Gebührenhaushalt „Friedhof“ über einen längeren Zeitraum (fünf bis zehn Jahre) in Summe kostendeckend zu führen.**

**Einmalige Aufwendungen wären auf mehrere Jahre kalkulatorisch aufzuteilen.**

**Zur Refinanzierung der Mehrausgaben, bzw. zur Gewährleistung einer gesicherten Deckung, sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulierten und – erforderlichenfalls in mehreren Etappen – anzuheben.**

Im Bescheid über die Übertragung des Grabstellenbenützungsrechtes wird die Dauer des Benützungsrechtes nicht richtig berechnet und zuerkannt.

Der Beginn des Benützungsrechtes wird nicht von dem maßgebenden Ereignis (Bestattung) nächstfolgenden Jahresbeginn an berechnet, sondern vom nächstfolgenden Jahresbeginn des zuletzt abgelaufenen Benützungsrechtes (z.B. Kundennummer: 102/2, Bescheid vom 13. Februar 2025, Benützungsrecht zuerkannt bis zum 31. Dezember 2027).

**Die Fristen für die Begründung, Übertragung, Zuerkennung und Verlängerung des Benützungrechts sind ab dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen (§ 27 Abs. 8 NÖ Bestattungsgesetz 2007).**

**Im angeführten Fall wäre daher der Ablauf des Benützungrechts mit 31. Dezember 2035 festzulegen gewesen.**

Die Benützungsberechtigten wurden im Jahr 2024 am 23. Juli über den Ablauf des Benützungrechts der Grabstellen schriftlich verständigt.

**Seit Inkrafttreten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 sind die Benützungsberechtigten nach § 29 Abs. 2 leg.cit. spätestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechtes schriftlich zu verständigen.**

Im § 4 Abs. 3 der Friedhofsgebührenordnung wurde die Beerdigungsgebühr bei Erdgräber mit einer Abdeckplatte („blinde Gräfte“) mit € 750,-- festgesetzt.

Im Zuge einer Bestattung in einer Erdgrabstelle mit Steinplatte werden jedoch nicht die in der Verordnung festgesetzten Beerdigungsgebühren, sondern lediglich die tatsächlich vom Steinmetzbetrieb in Rechnung gestellten Kosten vorgeschrieben und eingehoben.

So wurden z.B. mit Abgabenbescheid vom 6. Juni 2024 (Kundennummer 24) Steinmetzkosten in der Höhe von € 690,-- anstatt € 750,-- vorgeschrieben.

**Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007, ist für die Beerdigung (Bestattung) jeder Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates) eine Beerdigungsgebühr festzusetzen und dem Benützungsberechtigten vorzuschreiben.**

**Die in der Verordnung festgesetzte Beerdigungsgebühr für Erdgräber mit Deckel (blinde Gruft) wäre daher künftig in entsprechender Höhe vorzuschreiben und einzuheben.**

#### 2.5. Kommunalsteuer

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer obliegt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk (GVU Melk).

#### 2.6. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird verfahrensrechtlich korrekt abgewickelt.

#### 2.7. Gebrauchsabgabe

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe obliegt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk (GVU Melk).

#### 2.8. Hundeabgabe

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass der Hund bereits im Vorjahr verstorben ist, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet (z.B. Kundennummern: 122 ausgebucht im Jänner 2024).

**Bei der Hundeabgabe entsteht der Abgabeananspruch jedes Jahr mit 1. Jänner. Fällig zur Zahlung wird die Abgabe erst am 15. Februar.**

**Nach § 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.**

**Wird daher der Hund erst ab 1. Jänner abgemeldet, so ist die Hundeabgabe noch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.**

In der Gemeinde werden fünf Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gehalten. Über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung liegen nicht in allen Fällen aktuelle Nachweise vor.

**Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und Z 6 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden gemäß § 2 vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss u.a. eines Nachweises der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes sowie einer ausreichenden Haftpflichtversicherung anzuzeigen.**

**Das Halten eines Hundes gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines derartigen Hundes sowie ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung stellt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4, 6 und 7 NÖ Hundehaltegesetz eine Verwaltungsübertretung dar.**

**Die Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sollten demzufolge angehalten werden, eine vollständige Anzeige gemäß § 4 NÖ Hundehaltgesetz bei der Gemeinde einzubringen. Allenfalls wäre bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.**

**Auf die geänderten Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes  
seit 1. Juni 2023 wird hingewiesen.**

Von der Abgabenbehörde wird für derzeit 15 Hunde die Hundeabgabe für Nutzhunde von jährlich € 6,54 pro Hund eingehoben. Bescheide zur Anerkennungen als Nutzhunde wurden erst bei den zuletzt angemeldeten Nutzhunden erlassen.

**Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, ist die  
Anerkennung eines Hundes als Nutzhund bei der  
Abgabenbehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu  
beantragen.**

**Die Abgabenbehörde hat in dem Bescheid, mit dem über den  
Antrag entschieden wird, die Höhe der Hundeabgabe  
festzusetzen.**

**Dies wäre künftig zu beachten.**

### 3. ABGABENEINHEBUNG

#### 3.1. Mahnwesen

Rückstände Hausbesitzabgaben			
RA 2024	Ertragskonto	Kundenforderungen	Prozente
Grundsteuer A	14.581,91	-153,18	-1,05%
Grundsteuer B	101.582,17	2.093,76	2,06%
Wasserbezugsgebühren	108.639,03	1.101,81	1,01%
Bereitstellungsgebühren	14.250,00	201,06	1,41%
Kanalbenützunggebühren	284.618,82	4.218,30	1,48%
Hundabgabe	3.480,80	58,86	1,69%
Summen	527.152,73	7.520,61	1,43%

Die Außenstände werden kontinuierlich nach den festgelegten Fälligkeitsterminen eingefordert.

Die erste Mahnung erfolgt in Form einer schriftlichen Zahlungserinnerung ohne Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Erst bei der zweiten Mahnung werden Nebengebühren vorgeschrieben und eingehoben.

Auf Grund der guten Zahlungsmoral konnte bisher von gerichtlichen Vollstreckungsverfahren abgesehen werden.

**Künftig sind bei jedem Mahnlauf, wie in der BAO vorgesehen, Mahngebühren und im Anlassfall Säumniszuschläge vorzuschreiben und einzuheben.**

**Das Mahnwesen kann aber grundsätzlich als gut funktionierend und die Abgaberrückstände als niedrig bezeichnet werden. Es wäre auch künftig darauf zu achten die Abgabenaußenstände niedrig zu halten.**

Wird gegen einen Bescheid über die Festsetzung einer Aufschließungsabgabe oder einer Ergänzungsabgabe eine Berufung eingebracht, wird eine Mahnsperre bis zur endgültigen Entscheidung verhängt (z.B. Kundennummer 4037).

**Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt und die Einhebung und zwangsweise Einbringung nicht aufgehalten (§ 254 BAO).**

**Nicht zum Fälligkeitstermin entrichtete Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben sind daher grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten rasch einzufordern.**

### 3.2. Zahlungserleichterungen

In zwei Fällen, Kundennummern 2004 und 4058, wurde auf Grund der geringfügigen Außenstände in der Höhe von € 368,44 und € 437,68 (inkl. Mahngebühren) von einem gesetzlichen Zahlungserleichterungsverfahren abgesehen und die Entrichtung von Teilbeträgen mündlich mittels Einziehungsauftrag bewilligt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährung einer Zahlungserleichterung ein schriftlicher Antrag, in dem der Abgabepflichtige die Voraussetzungen gemäß § 212 BAO (erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat und ein Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).**

**Die Bewilligung einer Ratenzahlung hat gemäß § 92 BAO mit Abgabenbescheid zu erfolgen.**

**Weiters sind gemäß §§ 212 und 212b BAO Stundungszinsen in Höhe von 6% pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt € 200, -- übersteigen zwingend zu entrichten.**

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.**

**Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i